

## Vorbemerkungen zu §§ 20, 21 Einführung in das Bilanzrecht der Versicherungsunternehmen

Autor: Dr. Jan **Boetius**, Vorsitzender des Vorstands  
Deutsche Krankenversicherung AG, Köln  
Gesamtverantwortlicher Herausgeber:  
Prof. Dr. Arndt **Raupach**, Rechtsanwalt, München

### Redaktioneller Hinweis

Im Zuge der Herstellung des europäischen Binnenmarkts und der Deregulierung der Versicherungswirtschaft wurde das Recht der versicherungstechnischen Rückstellungen weitgehend neu kodifiziert. Regelungsschwerpunkt ist jetzt das HGB, die bisherige Grundsatzvorschrift des § 20 Abs. 1 wurde aufgehoben. Die wichtigsten Grundzüge der versicherungstechnischen Rückstellungen werden wie bisher im Rahmen der KStG-Kommentierung dargestellt. Eine umfassende Neukommentierung, wie sie durch die neuen gesetzlichen Regelungen notwendig geworden ist, konnte aus Platzgründen nicht mehr im Rahmen des *HHR* erfolgen; sie ist in einem gesonderten Werk des gleichen Verfassers erschienen (BOETIUS, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, Köln 1996), das die Gliederungssystematik des *HHR* verwendet, so daß die vorliegende Kommentierung für ausführliche Erläuterungen direkt auf das Handbuch verweisen kann (zitiert mit: BOETIUS, Handbuch Anm. . .).

### Inhaltsübersicht

	Anm.	Anm.
<b>A. Überblick</b> .....	1	
<b>B. Rechtsentwicklung</b>		
<b>I. Entwicklung des Steuerbilanzrechts der Versicherungsunternehmen</b>		
1. Versicherungstechnische Rückstellungen allgemein		
a) Körperschaftsteuerreform 1977 .....	2	
b) Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz 1994 .	3	
2. Schwankungsrückstellung		
a) Körperschaftsteuerreform 1977 .....	4	
b) Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz 1994 .	5	
3. Beitragsrückerstattungen ..		6
<b>II. Entwicklung des Handelsbilanzrechts der Versicherungsunternehmen</b>		
1. EG-Versicherungsbilanzrichtlinie 1991 .....		7
2. Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz 1994		
a) Allgemeine Zielsetzung .....		8
b) Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen .....		9
c) Persönlicher Geltungsbereich .....		10
3. Drittes Durchführgesetz/EWG zum VAG ....		11

**C. Bedeutung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

- I. Allgemeine Besonderheiten der Bilanzen von Versicherungsunternehmen**
  - 1. Passivposten ..... 16
  - 2. Zur Terminologie „versicherungstechnische Rückstellungen“ ..... 17
- II. Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Technik des Versicherungsgeschäfts**
  - 1. Wagnisgleich ..... 18
  - 2. Leistung des Versicherers . 19
  - 3. Zwei Leistungsstufen .... 20
  - 4. Das versicherungstechnische Risiko ..... 21
  - 5. Preisgestaltung ..... 22
  - 6. Versicherungsmathematik . 23
- III. Die Vermögensanlagen des Versicherungsunternehmens ..... 24**
- IV. Der Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung**
  - 1. Begriffsbestimmung ..... 25
  - 2. Materielle Betrachtungsweise ..... 26
  - 3. Keine gesetzlichen Definitionen ..... 27
  - 4. Versicherungstechnische Rückstellungen in beiden Leistungsstufen ..... 28
  - 5. Keine erschöpfende Aufzählung der versicherungstechnischen Rückstellungen ..... 29

**D. Geltungsbereich**

- I. Persönlicher Geltungsbereich . 30
- II. Sachlicher Geltungsbereich .. 31

**E. Verhältnis zu anderen Vorschriften**

- I. Verhältnis zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen**
  - 1. Maßgeblichkeitsgrundsatz . 41
  - 2. Allgemeine handelsrechtliche Grundsätze ..... 42
  - 3. Besondere handelsrechtliche Vorschriften über versicherungstechnische Rückstellungen ..... 43
  - 4. Subsidiarität des Körperschaftsteuerrechts (KStG 1977) ..... 44
- II. Verhältnis zu § 56 Abs. 3 VAG aF**
  - 1. Allgemeine Bedeutung ... 45
  - 2. Ergänzende Funktion .... 46
  - 3. Subsidiarität des § 56 Abs. 3 VAG aF ..... 47
  - 4. Bilanzrechtliche Bedeutung im einzelnen
    - a) Grund und Höhe der Bilanzierung ..... 48
    - b) Kein Passivierungswahlrecht ..... 49
    - c) Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung . 50
- III. Verhältnis zum Handelsbilanzrecht (§§ 341 e–341 h HGB)**
  - 1. Allgemeine Bedeutung ... 58
  - 2. Abzinsung ..... 59
  - 3. Bewertungsgrundsätze ... 60
  - 4. Ergänzende Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen ..... 61
- IV. Verhältnis zu sonstigen Rechtsgrundlagen ..... 62**

**Schrifttum:** ALBRECHT, Statistik, in: Handwörterbuch der Versicherung HdV, Karlsruhe 1988, S. 815 (zit.: HdV); ALBRECHT/SCHWAKE, Versicherungstechnisches Risiko, in: Handwörterbuch der Versicherung HdV, Karlsruhe 1988, S. 651 (zit.: HdV); ANGERER, Zur Abzinsung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, in: Dieter Farny und die Versicherungswissenschaft, Karlsruhe 1994, S. 35; BAER, Die Rückstellungen und die Beitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, in: PRÖLSS/V.D. THÜSEN/ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, 3. Aufl., Karlsruhe 1973 S. 162; BAUR, Die Periodisierung von Beitragseinnahmen und Schadenausgaben im aktienrechtlichen Jahresabschluß von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Karlsruhe 1984; BOETIUS, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, Köln 1996 (zit.: Handbuch); BOETIUS, Unveröffentlichtes Rechtsgutachten zur Frage der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten im Bewertungsrecht und im Ertragsteuerrecht, vorgelegt im Verfahren BFH v. 19. 1. 72 I 114/65, BStBl. II S. 392 (zit.: Rechtsgutachten); BRAESS, Die Schwankungsrückstellung in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Sicht, ZVersWiss. 1967 S. 1; DÖLLERER, Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht, BB 1965 S. 1405; DONANDT/RICHTER, Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, in: Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, 3. Aufl., Düsseldorf 1989; ELLENBÜRGER, Die versicherungstechnische Erfolgsrechnung, Bergisch Gladbach/Köln 1990; FARNY, Versicherungsbetriebslehre, Karlsruhe 1989; FLEMMING, Zur Mathematik der Nichtlebensrückversicherung, in: Mathematische Verfahren der Rückversicherung, Schriftenreihe Angewandte Versicherungsmathematik Heft 19, Karlsruhe 1988, S. 98; GEIB/HORBACH, Besonderheiten der Rechnungslegung der Schaden- und Unfall- sowie der Rückversicherungsunternehmen, in: Kommentar zu den Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 1991; GERATHEWOHL, Rückversicherung – Grundlagen und Praxis, Bd. I, Karlsruhe 1976 (zit.: Rückversicherung I); Bd. II, Karlsruhe 1979 (zit.: Rückversicherung II); GROH, Abzinsung von Verbindlichkeitsrückstellungen?, BB 1988 S. 1919; HEUBAUM, Die versicherungstechnischen Posten des Jahresabschlusses der Krankenversicherungsunternehmen, in: Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, 3. Aufl., Düsseldorf 1989, S. 111; HOEFELD, Steuern und Rechnungsabschluß in der Versicherungswirtschaft, Berlin 1965; HOTH, Rationalisierung der Schwankungsrückstellungserrechnung, VW 1980 S. 83; JÄGER, A., Versicherungstechnische Rückstellungen, insbesondere Rückstellungen für Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten, WPg. 1970 S. 661; JÄGER, B., Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in den Bilanzen der Versicherungsunternehmen, Wiesbaden 1991; JÄGER/WEIHMÜLLER, Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, Düsseldorf 1959; JANNOTT, Zufallsrisiko – Änderungsrisiko, in: Festschrift für Reimer Schmidt, Karlsruhe 1976, S. 407 (zit.: SchmidtF Schr.); KARTEN, Grundsätzliche Bemerkungen zur neuen Schwankungsrückstellung, VW 1966 S. 1038; KLEIN/LAUBE/SCHÖBERLE, Handbuch des Körperschaftsteuerrechts; KROPFF, Aktiengesetz 1965, Düsseldorf 1965; KÜHNBERGER, Zur Bildung von Drohverlustrückstellungen bei Versicherungsunternehmen, VW 1990 S. 695, 840; LAASS, Die neuen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen, WPg. 1988 S. 353; LENGYEL, Die Bilanzen der Versicherungsunternehmen, 2. Aufl., Berlin/Leipzig/Wien 1927; NIES, Die Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag, WPg. 1971 S. 503; NIES, Rückstellungen zur künftigen Schadendeckung im Versicherungsgeschäft, WPg. 1971 S. 653; NIES, Rückstellungen für drohende Verluste im Versicherungsgeschäft, WPg. 1972 S. 383, 446; NIES, Die Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs (Schwankungsrückstellung), dargestellt am Beispiel der Hagelversicherung, WPg. 1973 S. 337; NIES, Die Zillmerung als Teil des Geschäftsplans und als Grundlage der Bilanzierung, Blätter der Deutschen Gesellschaft für Versicherungsmathematik Bd. XI 1973/74 S. 11; NIES, Die besonderen Bestimmungen des KStG 1977 für Lebensversicherungsunternehmen, VW 1977 S. 113; NIES, Zur Neuordnung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs, VW 1979 S. 156; NIES, Rückstellungen für drohende Verluste bei schwebenden Dauerrechtsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung des Versicherungsgeschäfts, StBp. 1984 S. 130; PERLET, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in Handels- und Steuerbilanz, Karlsruhe 1986; PRÖLSS, VAG, 10. Aufl., München 1989; REICH/ZELLER, Spätschä-

den, in: Handwörterbuch der Versicherung HdV, Karlsruhe 1988, S. 807 (zit.: HdV); SASSE, Die versicherungstechnischen Rückstellungen 26 Jahre später, in: Ausblick und Rückblick, E. Prölss zum 60. Geburtstag, München 1967; SASSE/BOETIUS, Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der versicherungstechnischen Rückstellungen, in: PRÖLSS/V. D. THÜSEN/ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, 3. Aufl., Karlsruhe 1973, S. 14; SEYFERT, Die Rückstellungen in der privaten Krankenversicherung, in: PRÖLSS/V. D. THÜSEN/ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, 3. Aufl., Karlsruhe 1973, S. 195; TELGENBÜSCHER, Rückstellungen für drohende Verluste bei Versicherungsunternehmen, WPg. 1995 S. 582; v. D. THÜSEN/KÜHNE, Die Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs, in: PRÖLSS/V. D. THÜSEN/ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, 3. Aufl., Karlsruhe 1973, S. 54; v. D. THÜSEN/KULLAK, Die Beitragsrückerstattung und ihre Rückstellungen in der Schaden- und Unfallversicherung (Sachversicherung), in: PRÖLSS/V. D. THÜSEN/ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, 3. Aufl., Karlsruhe 1973, S. 125; TRÖBLINGER, Die Bewertung der (Brutto-)Schadenreserven in der Kraftfahrhaftpflichtversicherung (für das selbstabgeschlossene Geschäft), in: Staat, Wirtschaft, Assekuranz und Wissenschaft – Festschrift für Robert Schwebler, Karlsruhe 1986, S. 459; WEISSE, Schwankungsrückstellung und Großrisikenrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, WPg. 1974 S. 470; WELS, Die Beitragsüberträge der Versicherungsunternehmen, in: PRÖLSS/V. D. THÜSEN/ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, 3. Aufl., Karlsruhe 1973, S. 41; ZIEGLER, Rückstellungen für Großrisiken, S. 77; Rückstellungen für drohende Verluste im Versicherungsgeschäft, S. 90; Die Bilanzierung der Schadenrückstellungen, S. 100; Rückstellungen für Schadenermittlungs- und Schadenbearbeitungskosten, S. 118; jeweils in: PRÖLSS/V. D. THÜSEN/ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, 3. Aufl., Karlsruhe 1973; ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen – Bilanzierungs- und Bewertungsfragen, in: Assekuranz im Wandel – eine Festschrift aus Anlaß des 125jährigen Bestehens der Concordia Versicherungsgesellschaft a.G. Hannover, Karlsruhe 1989, S. 205 (zit.: ConcordiaFSchr.).

Weiteres Schrifttum s. Literaturverzeichnis bei BOETIUS, Handbuch.

1

## A. Überblick

Das frühere Recht enthielt – über KStG 1975 und KStDV 1968 verstreut – vereinzelte Bestimmungen, die sich besonders mit der steuerlichen Behandlung bestimmter versicherungstechnischer Passivposten befaßten. Das aufgrund der KStReform 1977 geänderte Recht faßt diese Bestimmungen unter der Bezeichnung „Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen“ in einem eigenen Abschnitt zusammen.

Die §§ 20, 21 KStG 1977 begründen ebensowenig wie die entsprechenden Bestimmungen des alten KStRechts (SASSE/BOETIUS, S. 23) ein bilanzmäßiges und steuerliches Sonderrecht für Versicherungsunternehmen (VU) in dem Sinn, daß die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für einen bestimmten Wirtschaftszweig aufgehoben würden (ebenso NIES, VW 1977 S. 113 f.). Auch für VU gilt uningeschränkt der Maßgeblichkeitsgrundsatz; allerdings müssen die für die Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG maßgebenden GoB nicht für alle Wirtschaftszweige einheitlich sein; Eigentümlichkeiten eines Wirtschaftszweigs können darauf abgestellte besondere GoB bedingen (BFH v. 25. 9. 68 I 52/64, BStBl. II 1969 S. 18).

§§ 20, 21 KStG 1977 enthalten keine die allgemeinen Vorschriften des Bilanzsteuerrechts verdrängende spezialgesetzliche Regelung. Die „Sondervorschriften“ haben vielmehr *klarstellende und ergänzende Funktion*. Die klarstellende Funktion besteht allgemein darin, für versicherungstechnische Passivposten expressis verbis festzulegen, was seit der Aktienrechtsreform mit ihrem neu eingefügten § 56 Abs. 3 VAG handelsrechtlich nicht mehr zweifelhaft sein konnte und damit schon über § 5 Abs. 1 EStG für die Steuerbilanz bindend war; dazu gehörte auch eine Anpassung an die heute übliche Terminologie („Rückstellungen“ statt „Rücklagen“). In ihrer ergänzenden Funktion tragen die „Sondervorschriften“ der Tatsache Rechnung, daß aus der Natur des Versicherungsgeschäfts bilanzielle Besonderheiten folgen, die von den allgemeinen steuerlichen Vorschriften nicht ausreichend berücksichtigt würden; insoweit beseitigen die §§ 20, 21 KStG 1977 eventuelle steuerliche Zweifel, indem sie in jedem Fall subsidiär den Ansatz von Passivposten für Tatbestände sicherstellen, die eine typische Erscheinung des Versicherungsgeschäfts darstellen und anderen Wirtschaftszweigen weitgehend unbekannt sind; im wesentlichen handelt es sich um Tatbestände, die – ohne im strengen Sinn Verbindlichkeiten oder Rechnungsabgrenzungsposten zu sein – wegen der Eigenart des Versicherungsgeschäfts wirtschaftlich „wie Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten wirken“ (so ausdrücklich BFH v. 19. 1. 72 I 114/65, BStBl. II S. 392; s. dazu ausführlich Anm. 20 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 107, 197). In diesen Funktionen wie im Inhalt decken sich die „Sondervorschriften“ mit § 56 Abs. 3 VAG (nunmehr § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB), dessen Formulierung wohl nur deswegen nicht in das KStG 1977 übernommen worden war, weil der äußere Anschein vermieden werden sollte, daß aufsichtsbehördliche Anordnungen zu § 56 Abs. 3 VAG unmittelbare steuerliche Bindungswirkung haben könnten.

Das VersRiLiG 1994 hob mit der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts § 20 Abs. 1 KStG 1977 ersatzlos auf, weil diese Vorschrift mit der Übernahme von § 56 Abs. 3 VAG in § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB wegen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes überflüssig geworden war.

Das zur EG-Harmonisierung des Gesellschaftsrechts ergangene neue Recht (BiRiLiG 1985 und VersRiLiG 1994) hat die Rechtslage nicht verändert. Durch Übernahme des bisherigen § 56 Abs. 3 VAG in § 341e Abs. 1 Satz 1 HGB und durch die damit herbeigeführte Trennung von Handelsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht wird nunmehr auch formal vollzogen, daß es sich hierbei um eine *handelsrechtliche Bilanzierungsvorschrift* handelt. Gleichzeitig bestätigt der Gesetzgeber des VersRiLiG mit der Überschrift „Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen“ (2. Unterabschnitt mit den §§ 341 bis 341o HGB) den ergänzenden Charakter der Bestimmungen über die versicherungstechnischen Rückstellungen.

## B. Rechtsentwicklung

### I. Entwicklung des Steuerbilanzrechts der Versicherungsunternehmen

#### 1. Versicherungstechnische Rückstellungen allgemein

##### 2 a) Körperschaftsteuerreform 1977

Zum Steuerrecht vor dem KStG 1977 (= frühere Anm. 2) s. BOETIUS, Handbuch Anm. 6.

**Der RegE zum KStG 1977** wie auch der vorangegangene Referentenentwurf hatten ursprünglich vorgesehen, den Umfang der Sondervorschriften gegenüber dem bisherigen Recht erheblich zu erweitern. Von dem Gedanken einer kasuistischen Regelung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Abstand genommen, weil eine gesetzliche Festschreibung der Verwaltungspraxis weder für notwendig noch für zweckmäßig erachtet wurde.

**In das Gesetz v. 31. 8. 76 aufgenommen** wurden lediglich Bestimmungen, die bereits im alten KStG und in der KStDV enthalten waren, nämlich eine Grundsatzbestimmung für die Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen (§ 20 Abs. 1 KStG 1977: Satz 1 übernimmt § 11 Satz 1 Ziff. 2 KStG 1975 und faßt ihn neu; Satz 2 wird angefügt), Vorschriften zur Schwankungsrückstellung (§ 20 Abs. 2 KStG 1977) sowie eine Bestimmung über Beitragsrückerstattungen (§ 21 KStG 1977). Formell und (mit Ausnahme der neuen Vorschriften über die Beitragsrückerstattung bei Lebens- und KrankenVU) im wesentlichen auch materiell hat sich das KStG 1977 darauf beschränkt, in bezug auf die Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen den Zustand des alten KStRechts zu übernehmen und einige notwendige terminologische Korrekturen anzubringen. Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 7.

##### 3 b) Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz 1994

Frühere Anm. 3 s. jetzt Anm. 45 f.

Der RegE zum VersRiLiG (BTDrucks. 12/5587) hatte ursprünglich nur Änderungen des HGB, des AktG, des PublG, des VAG, des FGG und des EGHGB vorgesehen (s. im einzelnen Anm. 8 ff. sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 46 ff.). Erst in der Schlußphase des Gesetzgebungsverfahrens wurde auch eine Änderung des KStG vorgesehen. Art. 6 Nr. 1 VersRiLiG v. 24. 6. 94 hat nunmehr § 20 Abs. 1 KStG 1977 ersatzlos aufgehoben und dementsprechend die bisherige Überschrift von § 20 KStG 1977 „Versicherungstechnische Rückstellungen“ durch die neue Überschrift „Schwankungsrückstellungen“ ersetzt. Da die durch das VersRiLiG geschaffenen handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften erstmals auf das nach dem 31. 12. 94 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 EGHGB), ist die neue Fassung des § 20 ebenfalls erstmals auf das nach dem 31. 12. 94 beginnende Wj. anzuwenden (§ 54 Abs. 8 c KStG idF v. Art. 6 Nr. 2 VersRiLiG). Die Aufhebung von § 20 Abs. 1 KStG 1977 konnte erfolgen, weil das VersRiLiG die handelsrechtliche Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen nunmehr im HGB regelte und wegen des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung eine gesonderte körperschaftsteuerliche Bilanzierungsvorschrift damit entbehrlich machte (vgl. Ber. des Rechtsaussch. zum RegE VersRiLiG,

BTDrucks. 12/7646 S. 7; s. dazu Anm. 41 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 171, 243).

## 2. Schwankungsrückstellung

### a) Körperschaftsteuerreform 1977

4

Frühere Anm. 4 s. jetzt Anm. 2.

Zum Steuerrecht vor dem KStG 1977 s. BOETIUS, Handbuch Anm. 12 ff.

Der RegE zum KStG 1977 hatte in seinem § 21 eine abschließende gesetzliche Neuregelung der Schwankungsrückstellung (SchwR) vorgesehen, die sich in wesentlichen Punkten von der bisherigen Regelung unterschieden hätte. Mit § 20 Abs. 2 KStG 1977 wurde aber formal der bis dahin geltende Rechtszustand übernommen, da die Vorschrift sich – bis auf eine terminologische Bereinigung („Bildung der Rückstellungen“ statt „Zuführung zu Rücklagen“) – voll mit dem Wortlaut des bisherigen § 24 Abs. 2 KStDV 1968 deckt. Die Übernahme in das Gesetz war durch die beabsichtigte Aufhebung der KStDV 1968 erforderlich geworden.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 14.

### b) Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz 1994

5

Frühere Anm. 5 s. jetzt Anm. 16.

Veranlaßt durch Art. 30 Abs. 1, Art. 62 EG-VBR wurde mit § 341 h Abs. 1 HGB eine Gesetzesvorschrift über die SchwR erstmals auch in das Handelsbilanzrecht aufgenommen. Die aufgrund der Ermächtigungsvorschrift des § 330 Abs. 3 Satz 4 HGB ergangene RechVersV v. 8. 11. 94 übernimmt in § 29 Satz 1 iVm. der Anl. zur RechVersV den Inhalt der bisherigen BAV-AO 1991.

Das VersRiLiG hat nur § 20 Abs. 1 KStG 1977 aufgehoben, so daß § 20 KStG idF des VersRiLiG ausschließlich die SchwR regelt. Der Terminus „Schwankungsrückstellungen“ findet mit der neuen Überschrift des § 20 KStG damit auch als solcher Eingang in das Ertragsteuerrecht, womit die inhaltliche Kongruenz mit dem Handelsbilanzrecht unterstrichen wird.

## 3. Beitragsrückerstattungen

6

Frühere Anm. 6 s. jetzt Anm. 17.

Unmittelbarer Vorläufer des § 21 KStG 1977 ist § 6 Abs. 2–4 KStG 1975, der für KrankenVU durch § 17 KStDV 1968 ergänzt wurde.

§ 21 Abs. 1 KStG 1977 faßte die bisher in § 6 Abs. 2 KStG 1975 und in § 17 Abs. 1 Halbs. 1 KStDV 1968 enthaltenen Bestimmungen zusammen. Gleichzeitig fiel die Mindestbesteuerung für Lebens- und KrankenVU (§ 6 Abs. 4 KStG 1975; § 17 Abs. 2 KStDV 1968) fort. § 21 Abs. 2 Satz 1 KStG 1977 faßte die bisher in § 6 Abs. 3 KStG 1975 und in § 17 Abs. 1 Satz 1 KStDV 1968 enthaltenen Bestimmungen in einer Vorschrift zusammen. § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KStG 1977 nahmen erstmals gesetzlich eine Bestimmung über die Auflösung der RfB auf. § 21 Abs. 2 Satz 4 KStG 1977 wiederholte noch einmal den Maßgeblichkeitsgrundsatz. In Übereinstimmung mit Art. 29, 39 EG-VBR hat § 341 e Abs. 2 Nr. 2 HGB die Bildung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattung geregelt. Die inhaltlich kongruente Vorschrift des § 21 KStG 1977 wurde nicht geändert.

## II. Entwicklung des Handelsbilanzrechts der Versicherungsunternehmen

### 7 1. EG-Versicherungsbilanzrichtlinie 1991

Frühere Anm. 7 s. jetzt Anm. 18.

Zur Aktienrechtsreform 1965 und zum Bilanzrichtlinien-Gesetz 1985 s. BOETIUS, Handbuch Anm. 26 f.

Am 19. 12. 91 erließ der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (91/674/EWG) – EG-Versicherungsbilanzrichtlinie. Die EG-VBR entspricht mit ihren Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen im wesentlichen der bisherigen deutschen Rechtslage. Dies gilt zum einen für den *Begriff* der versicherungstechnischen Rückstellung; Wie schon das deutsche Handels-, Aufsichts- und Steuerrecht verzichtet auch die EG-VBR auf eine Definition und abschließende Aufzählung zulässiger versicherungstechnischer Rückstellungen.

Die von der EG-VBR ausdrücklich angesprochenen versicherungstechnischen Rückstellungen decken sich in ihrem Katalog und in ihren prinzipiellen Inhalten im wesentlichen mit der bisherigen deutschen Praxis. Neu ist allerdings, daß für die *Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft* eine Definition und Bewertungsregeln vorgesehen sind. Die in Deutschland bewährte *Schwankungsrückstellung* kann beibehalten werden; sie war lediglich EG-weit nicht als obligatorisch durchzusetzen.

Der materielle Schwerpunkt der EG-VBR liegt – soweit die versicherungstechnischen Rückstellungen angesprochen sind – in den Bewertungsregeln.

Nähere Erläuterungen zur EG-VBR, zur Dritten EG-Richtlinie Schadenversicherung 1992 und zur Dritten EG-Richtlinie Lebensversicherung 1992 s. BOETIUS, Handbuch Anm. 28 ff., 33 ff., 36 ff.

### 2. Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz 1994

#### 8 a) Allgemeine Zielsetzung

Frühere Anm. 8 s. jetzt Anm. 19.

Zur Umsetzung der EG-VBR in deutsches Recht ist in einer ersten Transformationsstufe das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz (VersRiLiG) v. 24. 6. 94 (BGBl. I S. 1377) verabschiedet worden. Die Transformation findet schwerpunktmäßig im HGB statt; damit werden die Rechnungslegungsvorschriften für VU im 3. Buch des HGB und in der nach § 330 HGB erlassenen Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) v. 8. 11. 94 konzentriert (vgl. Begr. zum RegE, BTDrucks. 12/5587 S. 14 ff.).

Die von der EG-VBR eingeräumten Mitgliedstaatenwahlrechte zu den versicherungstechnischen Rückstellungen hat der deutsche Gesetzgeber grundsätzlich nicht in Anspruch genommen; sein Ziel bei der Wahrnehmung solcher Wahlrechte ist es, die bisherige Rechtslage nach deutschem Bilanzrecht möglichst unverändert fortzuführen.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 46.



**b) Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

Frühere Anm. 9 s. jetzt Anm. 20.

Das VersRiLiG führt unter gleichzeitiger Aufhebung von § 56 VAG mit den §§ 341 e bis 341 h HGB zusammenhängende Vorschriften über die Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen ein.

Die Vorschriften des VersRiLiG sind nach Art. 32 EGHGB erstmals auf das nach dem 31. 12. 94 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Zur erstmaligen Anwendung der Vorschriften über die Deckungsrückstellung s. BOETIUS, Handbuch Anm. 53.

**Grundsatzvorschrift (§ 341 e HGB):**

► *Abs. 1 Satz 1* übernimmt § 56 Abs. 3 VAG; mit der Formulierung „Versicherungsunternehmen haben ... versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden“ (statt bisher: „Versicherungstechnische Rückstellungen dürfen ... gebildet werden“) wird der schon bisher anerkannten Auslegung Rechnung getragen, daß kein Passivierungswahlrecht, sondern eine Passivierungspflicht besteht (Begr. zum RegE aaO S. 27). Mit der Übernahme des bisherigen Rechts in das HGB soll insbesondere auch die Erweiterungsfunktion dieser Spezialvorschrift gegenüber den allgemeinen Rückstellungsvorschriften dem Grunde und der Höhe nach unterstrichen werden (Begr. zum RegE aaO S. 27).

► *Abs. 1 Satz 2* ordnet an, daß „dabei“ – dh. bei der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen iSv. Satz 1 – die aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die bei der Rückstellungsberechnung zu verwendenden Rechnungsgrundlagen (einschließlich des Rechnungszinsfußes) und über die Zuweisung von Kapitalerträgen zu den Rückstellungen zu berücksichtigen sind.

► *Abs. 2* umschreibt entsprechend dem von der EG-VBR vorgegebenen Katalog einzelne versicherungstechnische Rückstellungen, nämlich Beitragsüberträge (Nr. 1), Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Nr. 2) und Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft (Nr. 3). Mit der Formulierung „insbesondere“ wird die Rechtslage fortgesetzt, daß der Katalog versicherungstechnischer Rückstellungen nicht abschließend ist (Begr. zum RegE aaO S. 27).

► *Abs. 3* regelt die Anwendung von Näherungsverfahren (Gruppenbewertung), wenn eine Einzelbewertung nicht möglich oder unzumutbar ist, und übernimmt damit einen schon stets als GoB anerkannten Grundsatz.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 47.

**Deckungsrückstellung, Alterungsrückstellung (§ 341 f HGB):**

► *Abs. 1 und 2* behandeln die Deckungsrückstellung zunächst allgemein für das Lebensversicherungs- und das nach Art der Lebensversicherung betriebene Versicherungsgeschäft. Das Gesetz regelt an dieser Stelle nur die wesentlichsten Grundsätze, wie zB den Vorrang der prospektiven Methode. Die Einzelheiten der Rückstellungsermittlung sind den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entnehmen, die nach § 341 e Abs. 1 Satz 2 auch bilanzrechtliche Geltung entfalten.

► *Abs. 3* enthält für die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung ergänzende Vorschriften. Die Deckungsrückstellung heißt hier Alterungsrückstellung. Die Grundsätze für die Bildung und Berechnung der Alterungsrückstellung hat der Gesetzgeber in neuerer Zeit geändert, wobei er der Tatsache Rechnung zu tragen hatte, daß die private Krankenversicherung in das deutsche System der Gesundheits- und Pflegeversorgung gesetzlich eingebettet worden ist. Dem trägt § 341 f Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 Rechnung, wenn er auf Zuschreibungen (zur Alterungsrückstellung) für den Aufbau von Anwartschaften

auf Beitragermäßigung im Alter hinweist; außerdem stellt die Vorschrift klar, daß auch Einmalbeiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Altersrückstellung gehören. § 341 f Abs. 3 Satz 2 stellt die notwendige Verknüpfung der Alterungsrückstellung (und damit den handelsbilanziellen Wertansatz) mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über die Prämienkalkulation noch einmal ausdrücklich her.

**Schadenrückstellung: § 341 g HGB** regelt die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung) im Einklang mit dem bisherigen Recht. Das in Art. 60 Abs. 1 Buchst. g Satz 2 EG-VBR enthaltene Mitgliedstaatenwahlrecht zur Einführung der offenen Abzinsung konnte Deutschland nicht in Anspruch nehmen (s. ausführlich BOETIUS, Handbuch Anm. 256 ff.).

**Schwankungsrückstellung: § 341 h Abs. 1 HGB** regelt die Bildung von Schwankungsrückstellungen inhaltlich identisch mit § 20 Abs. 2 KStG 1977 (= § 20 KStG idF des VersRiLiG), so daß Kongruenz zwischen Handels- und Steuerbilanz sichergestellt wird (Begr. zum RegE aaO S. 28).

**Ähnliche Rückstellungen, Großrisikenrückstellung: § 341 h Abs. 2 HGB** behandelt der Schwankungsrückstellung „ähnliche Rückstellungen“ für Risiken, bei denen der Ausgleich von Leistung und Gegenleistung nicht im Geschäftsjahr, sondern nur in einem längeren Zeitraum gefunden werden kann. Damit werden insbesondere die schon bisher anerkannten Großrisikenrückstellungen beschrieben, wobei der Terminus „Großrisiko“ – da er auch an anderer Stelle mit abweichender Bedeutung verwendet wird – zum Ausschluß von Verwechslungen vermieden wird (Begr. zum RegE aaO S. 28).

**Rechtsverordnungen: § 330 HGB** ermächtigt zum Erlaß von Rechtsverordnungen, in die nach § 330 Abs. 3 Satz 4 auch „Vorschriften über den Ansatz und die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere die Näherungsverfahren, aufgenommen werden“ können. Hierzu ist die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) v. 8. 11. 94 ergangen. Die RechVersV hebt in ihrem § 65 die bisherige Externe VUREv v. 30. 12. 86 auf und tritt an deren Stelle.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 52.

#### 10 c) Persönlicher Geltungsbereich

Frühere Anm. 10 s. jetzt Anm. 25.

Das neue Recht ist nach § 341 HGB grundsätzlich auf alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform – anzuwenden. Befreiungen und Vereinfachungen für bestimmte (in der Regel kleinere) VU erfolgen erst im Rahmen der aufgrund von § 330 HGB zu erlassenden Rechtsverordnung (Begr. zum RegE aaO S. 22 f.); dies ist durch die RechVersV geschehen (s. Anm. 9 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 52).

#### 11 3. Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG

Frühere Anm. 11 s. jetzt Anm. 26.

Das Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (3. Durchführungsgesetz/EWG zum VAG – 3. DG/EWG-VAG) v. 21. 7. 94 setzt verschiedene zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Lebens- und die Schadenversicherung ergangene EG-Richtlinien in deutsches Recht um. Der Umsetzung der EG-VBR in

deutsches Recht liegt die Konzeption zugrunde, die Vorschriften über die Rechnungslegung und damit über die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen im HGB zu konzentrieren. Dementsprechend verzichtet das 3. DG/EWG-VAG darauf, im VAG parallele Bilanzierungsvorschriften fortzuführen. Da das HGB in § 341 f die Grundsätze für die Bildung der Deckungs- und Alterungsrückstellung regelt, kann sich das 3. DG/EWG-VAG auf ergänzende Vorschriften für das VAG beschränken, die nach § 341 e Abs. 1 Satz 2 HGB auch bilanzrechtlich gelten.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 61 ff.

Einstweilen frei. Frühere Anm. 12 und 13 s. jetzt Anm. 27 und 28; frühere Anm. 14 s. jetzt Anm. 23; frühere Anm. 15 s. jetzt Anm. 29. 12–15

## C. Bedeutung der versicherungstechnischen Rückstellungen

### I. Allgemeine Besonderheiten der Bilanzen von Versicherungsunternehmen

#### 1. Passivposten

16

Frühere Anm. 16 s. jetzt Anm. 30.

Bilanzen von VU unterscheiden sich von denjenigen anderer Wirtschaftszweige in der Bedeutung der Aktiv- und Passivposten. Bestimmen in der gewerblichen Wirtschaft vorwiegend die Aktivposten das Bilanzbild, so fällt in der Versicherungswirtschaft diese Rolle der Passivseite zu. Diese Umkehr der Rollenverteilung ist eine Folge des Versicherungsgeschäfts, das die Ungewißheit der Zukunft zum Gegenstand hat: Es läßt zum einen der Beitragseinnahme den Versicherungsschutz nachfolgen, so daß dem VU im Verhältnis zum VN regelmäßig nur Verpflichtungen, nicht dagegen Forderungen erwachsen (vgl. LENGYEL, S. 1 f., 72; HOEFELD, S. 67; KALWAR, VerBAV 1965 S. 202); das VU ist typischer Nachleistungsbetrieb. Zum anderen hängen die vom Versicherer versprochenen finanziellen Leistungen vom unsicheren Eintritt bestimmter versicherter Tatbestände ab; da die künftigen Schadenersatzleistungen des VU – als „Schadenskosten“ bilden sie den größten Anteil der Produktionskosten im Versicherungsbetrieb – nicht determiniert sind, steht der vom VU zu erbringende Aufwand erst lange Zeit nach Abschluß des Versicherungsvertrags fest. Die besondere Bedeutung der Passivseite der Versicherungsbilanz spiegelt sich in den „versicherungstechnischen Rückstellungen“ oder – nach alter Terminologie – „Rücklagen“ wider. Die Bezeichnung „versicherungstechnische Rückstellungen/Rücklagen“ hat sich wesentlich durch steuerliche Vorschriften zur Umschreibung typischer abziehbarer Passivposten in den Bilanzen von Versicherungsunternehmen entwickelt. In der Rechtsnatur unterscheiden sich die versicherungstechnischen Posten vielfach voneinander. Die Tatsache, daß die versicherungstechnischen Rückstellungen sowohl Gemeinsamkeiten wie Unterschiede aufweisen, hatte lange Zeit bei ihrer rechtlichen Charakterisierung zu einer Verwirrung bilanzrechtlicher Begriffe geführt.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 91.

17 **2. Zur Terminologie „versicherungstechnische Rückstellungen“**

Frühere Anm. 17 s. jetzt Anm. 31.

Auch das KStG 1977 brachte keine Definition der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Kenntnis dieses Begriffs wird vorausgesetzt. Das Wort „Rücklage“ ist durch „Rückstellung“ ersetzt worden, womit einerseits die handels-, aufsichts- und steuerrechtliche Terminologie vereinheitlicht und andererseits das latente Mißverständnis beseitigt wird, ausschließlich der Versicherungswirtschaft bleibe es vorbehalten, steuerlich abziehbare Rücklagen zu bilden.

Desgleichen hat das im Zuge der EG-Harmonisierung geschaffene neue Handelsbilanzrecht darauf verzichtet, den Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung zu definieren. Sowohl die EG-VBR (s. Anm. 7) wie das zur Transformation ergangene VersRiLiG (s. Anm. 9) setzen den Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung voraus und lassen ihn damit für die Ausprägung auch neuer versicherungstypischer Tatbestände offen.

Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen zählen andererseits nicht nur Rückstellungen im üblichen bilanzrechtlichen Sinn. Auch andere abziehbare Passivposten können „versicherungstechnische Rückstellung“ sein. Dazu gehören etwa der Beitragsübertrag, der bilanzrechtlich ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten ist, oder die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die bilanzrechtlich in aller Regel eine echte (dh. nach Grund und Höhe sichere) Verbindlichkeit darstellt. Schließlich gehören dazu Tatbestände, die im üblichen bilanzrechtlichen Sinn nicht einwandfrei als Schulden oder passive Rechnungsabgrenzungsposten charakterisiert werden können, aber wegen der Eigenart des Versicherungsgeschäfts wirtschaftlich wie solche wirken (s. dazu ausführlich Anm. 20 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 107, 197).

**Versicherungstechnische Rückstellungen können definiert werden** als Beiträge, die aus Gründen der Versicherungstechnik, dh. deshalb zurückgelegt werden, weil sie dazu bestimmt sind, für die Gefahrengemeinschaft bzw. die einzelnen VN oder Versicherten verwendet zu werden oder an diese wegen des Risikoverlaufs zurückzufließen (s. Anm. 20).

## II. Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Technik des Versicherungsgeschäfts

18 **1. Wagnisausgleich**

Frühere Anm. 18 s. jetzt BOETIUS, Handbuch Anm. 154.

Den Kernbereich des eigentlichen Versicherungsgeschäfts stellt das Risikogeschäft dar. In seiner typischen Ausgestaltung ist es ein planmäßig durchgeführtes und auf dem Prinzip des Wagnisausgleichs beruhendes Geschäft. Der Wagnisausgleich ist tragendes Element des Versicherungsgedankens; er besagt, daß die Summe der innerhalb einer definierten Risikogruppe während eines bestimmten Zeitraums auftretenden Einzelschäden auf alle Risiken dieser Risikogruppe verteilt wird und demnach durch Beitragsleistungen derselben Risikogruppe gedeckt werden muß.

Der Wagnisausgleich hängt von zwei Faktoren ab:

- von Art und Größe der Gefahrengemeinschaft („Kollektiv“) und
- von der Dauer der Risikotragung.

Zwischen beiden Faktoren besteht ein versicherungstechnischer Zusammenhang: Sind die in einer Gefahrengemeinschaft zusammenfaßbaren Risiken zahl-

reich und homogen, so kann den versicherungstechnisch notwendigen Ausgleich von Beiträgen und Schäden schon innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums allein das Kollektiv herstellen; Voraussetzung ist weiter, daß die Schadenbelastung des Versicherungsbestands auch über einen längeren Zeitraum hinweg verhältnismäßig gleichmäßig verläuft, daß heißt keinen außergewöhnlichen Schwankungen unterworfen ist. Ist dagegen die Zahl der zusammenfaßbaren Risiken sehr gering oder sind die Einzelrisiken extrem inhomogen (zB aufgrund außergewöhnlicher Schadenpotentiale) oder ist die Schadenbelastung der Risiken des Kollektivs über einen längeren Zeitraum hinweg außergewöhnlichen Schwankungen unterworfen, so läßt sich der versicherungstechnisch notwendige Ausgleich innerhalb des begrenzten Kollektivs nur über entsprechend längere Zeiträume sicherstellen. Der *Ausgleich im Kollektiv* und der *Ausgleich in der Zeit* sind die beiden elementaren Funktionsgesetze der Versicherung.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 97 ff.

## 2. Leistung des Versicherers

19

Frühere Anm. 19 s. jetzt BOETIUS, Handbuch Anm. 157.

Im Versicherungsverhältnis stehen sich Leistung und Gegenleistung gegenüber, und zwar:

**Das Versicherungsschutzversprechen des Versicherers**, nämlich die Risikoübernahme, mit der der Versicherer zunächst eine *Dauerleistung* erbringt; diese Dauerleistung besteht in der ständigen Bereitschaft, in bestimmten vertraglich vorgesehenen und regelmäßig während der Versicherungszeit – in bestimmten Fällen auch noch nach Ablauf des Versicherungsvertrags (zB Nachhaftung in der Umwelthaftpflichtversicherung) oder vor Beginn der Versicherungszeit (zB Rückwärtsversicherung in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe) – eintretenden Fällen Versicherungsschutz zu gewähren (Versicherungsschutzbereitschaft); nicht erst die Versicherungsschutzgewährung im konkreten Versicherungsfall, sondern schon die ständige Versicherungsschutzbereitschaft ist eine kontinuierliche und zeitraumbezogene Dauerleistung (ebenso BFH v. 10. 7. 70 III R 112/69, BStBl. II S. 779); sie wird auch als „Gefahrtragung“ bezeichnet.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 106.

**Die Prämie oder der „Beitrag“** (beide Begriffe werden synonym verwendet) als Entgelt für diese Dauerleistung, dh. für die Gesamtheit der vom Versicherer aufgrund des Vertrags zu erbringenden Leistungen (ebenso BGHZ 10 S. 391 ff., 396: Im Versicherungsverhältnis sei die Prämie nicht für eine einmalige, sondern für eine Dauerleistung zu zahlen; ähnlich ferner NIES, WPg. 1971 S. 503).

**Leistung aus einem Vertrag** ist zunächst das geschuldete Tun oder Unterlassen (§ 241 BGB). Darüber hinaus wird unter dem Begriff „Leistung“ nicht nur eine (zivilrechtlich) geschuldete, sondern schlechthin jede Tätigkeit verstanden, wobei die Leistung selbst mit dem sie erzeugenden Aufwand bewertet wird.

Der Versicherer erbringt aufgrund des Versicherungsvertrags ein „Leistungspaket“, das sich aus Haupt- und Nebenleistungen zusammensetzt. Hauptleistungen sind die Gefahrtragung und die daraus resultierenden Entschädigungszahlungen einschließlich aller zu deren Bewirkung rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Tätigkeiten; hierzu zählt in allen Haftpflichtversicherungssparten (insbesondere Allgemeine Haftpflichtversicherung, aber auch Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) auch die in den AVB vereinbarte Abwehr unberechtig-

ter Haftpflichtansprüche. Nebenleistungen sind alle weiteren mit dem Vertrag zusammenhängenden Tätigkeiten des Versicherers (zB: Beratung und Aufklärung des VN; Risikobesichtigung; Zusage vorläufiger Deckung; Aushändigung der Versicherungsdoppelkarte in der Kraftfahrtversicherung; Ausfertigung von Dokumenten; Bereitstellung und Aushändigung von AVB; Ausstellung von Sicherungsbefreiungen).

**Für das Bilanzrecht besteht die Leistung** des Versicherers grundsätzlich umfassend aus den zivilrechtlich geschuldeten wie aus den weiteren Leistungen im wirtschaftlichen Sinn (ähnlich BFH v. 10. 7. 70 III R 112/69, BStBl. II S. 779). Es hängt jedoch von der unterschiedlichen Bedeutung der jeweiligen Passivposten ab, ob die Leistung im engeren schuldrechtlichen Sinn (so im Falle des Beitragsübertrags) oder im weiteren wirtschaftlichen Sinn (so insbesondere im Fall der Schadenrückstellungen) gemeint ist.

### 20 3. Zwei Leistungsstufen

Frühere Anm. 20 s. jetzt BOETIUS, Handbuch Anm. 158 f.

Die „Technik“ des Versicherungsgeschäfts besteht darin, daß der Versicherer einerseits gegen Entgelt die allgemeine Dauerleistung (Versicherungsschutz) erbringt, die sich erst später unter bestimmten Voraussetzungen (Versicherungsfall) zu einer konkreten – meist geldlichen – Leistung des Versicherers verdichtet, und daß er andererseits diese späteren im Einzelfall möglichen, in der Gesamtheit jedoch wahrscheinlichen Aufwendungen mit denjenigen Mitteln bewirken soll, die er als Entgelt von der Gefahrengemeinschaft erhalten hat.

Der Versicherer erbringt das „Leistungspaket“ in zwei Stufen, und zwar zunächst die latente Versicherungsschutzbereitschaft (1. Stufe), die schließlich in der Gewährung des konkreten Versicherungsschutzes (2. Stufe) aufgeht – wobei in jeder Stufe sowohl Haupt- wie entsprechende Nebenleistungen anfallen können. Die Leistung der 1. Stufe wird sofort und unbedingt erbracht, diejenige der 2. Stufe ist bedingt durch den Eintritt des Versicherungsfalls. Diese Stufenleistung hat zwei wesentliche Aspekte:

- ▷ Einerseits ist im einzelnen Versicherungsvertrag die Leistung der 2. Stufe *dem Grunde nach* kein aliud gegenüber der Leistung der 1. Stufe, sondern deren Konkretisierung; denn der Schaden der 2. Stufe ist die verwirklichte Gefahr der 1. Stufe, der einzelne Schaden ist Teil des insgesamt wahrscheinlichen Schadens. Daraus folgt, daß die für den einzelnen gewissen Schaden und daß die für die insgesamt wahrscheinlichen Schäden bereitgestellten Mittel für den gleichen Zweck gebunden sind.
- ▷ Andererseits decken sich die Leistungen beider Stufen *der Höhe nach* nicht. Während nämlich die Gesamtheit der vom Versicherer zu bewirkenden Aufwendungen nicht als sicher feststeht, sondern wegen der speziellen versicherungstechnischen Risiken (zu den Erscheinungsformen des versicherungstechnischen Risikos s. BOETIUS, Handbuch Anm. 110) nur wahrscheinlich ist und der VN idR lediglich diejenige Risikoprämie entrichtet, die der kalkulierten durchschnittlichen Schadenwahrscheinlichkeit entspricht, verspricht der Versicherer dem einzelnen VN gegenüber nicht nur den *durchschnittlichen* Schadenaufwand zu leisten, sondern den vollen *Einzelschaden* zu ersetzen. Die Leistungen der 2. Stufe werden nicht durch die Wahrscheinlichkeit der 1. Stufe begrenzt.

Die abgestufte Leistungstechnik des Versicherungsgeschäfts verlangt Maßnahmen, die den Versicherer instandsetzen, seine unterschiedlichen Leistungen zu

erbringen. In der 1. Leistungsstufe muß der Versicherer durch Bereitstellung entsprechender Beträge dafür sorgen, daß er zur Erbringung der 2. Leistungsstufe fähig ist und der insgesamt wahrscheinliche Schaden gedeckt werden kann. Daß für die 1. Leistungsstufe der Gefahrtragung bereits nach allgemeinem Bilanz- und Steuerrecht Rückstellungen zu bilden sind, bestätigt BFH v. 19. 1. 72 I 114/65 (BStBl. II S. 392) mit der Wendung, das übernommene Risiko sei „schon vor seiner Konkretisierung im einzelnen Versicherungsfall“ im Wege der Passivierung zu berücksichtigen. Der Versicherer muß zunächst seine Leistungsfähigkeit sichern. Mit dieser Sicherung hängt es zusammen, wenn der BFH v. 8. 9. 61 III 125/61 S (BStBl. III 1962 S. 19) sagt, die Versicherungsunternehmen seien „wegen des Gläubigerschutzes zur Bildung versicherungstechnischer Rücklagen gezwungen“. In der 2. Leistungsstufe muß der Versicherer durch Bereitstellung entsprechender Beträge dafür sorgen, daß der eingetretene Einzelschaden *tatsächlich* gedeckt und die 2. Leistungsstufe erbracht wird. In beiden Fällen verlangen die *Eigentümlichkeiten des Versicherungsgeschäfts* und damit die Versicherungstechnik die Bereitstellung der fraglichen Beträge zur Verwendung für die Versicherten; es handelt sich infolgedessen wirtschaftlich – und im Falle der 2. Leistungsstufe auch rechtlich – um Schulden gegenüber den VN. Dies hat auch BFH v. 19. 1. 72 I 114/65 (BStBl. II S. 392) prinzipiell akzeptiert, indem er im Anschluß an BOETIUS (Rechtsgutachten S. 18 f., 32) zu § 11 Ziff. 2 KStG 1975, § 24 KStDV 1968 die Schlußfolgerung gezogen hat, diese Bestimmungen bezögen sich über allgmeinhandelsrechtliche Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten hinaus auf alle Tatbestände, die wegen der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts wirtschaftlich „wie Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten wirken“. Was hierfür zurückgelegt wird, sind versicherungstechnische Rückstellungen (vgl. Anm. 1, 17).

#### 4. Das versicherungstechnische Risiko

21

Frühere Anm. 21 s. jetzt BOETIUS, Handbuch Anm. 158.

Der Versicherer legt der Prämienkalkulation zur Ermittlung der „Bedarfsprämie“ – abgesehen von den Betriebskosten und Gewinnansätzen – bestimmte Schadenerwartungen einschließlich notwendiger Sicherheitszuschläge (s. BOETIUS, Handbuch Anm. 98) zugrunde. Bezogen auf einen solchermaßen durchkalkulierten Versicherungsbestand („Gefahrgemeinschaft“) ist objektiv unsicher, ob die zu den Risiken dieses Versicherungsbestands *tatsächlich* eintretenden Schäden die *erwarteten* Schäden insgesamt übersteigen oder unterschreiten werden. Das Risiko der Abweichung des tatsächlichen vom zu erwartenden Schadenverlauf trägt der Versicherer; es wird – mit unterschiedlichen Erklärungsversuchen und Umschreibungen – einheitlich als das versicherungstechnische Risiko bezeichnet (vgl. FARNY, S. 65 ff.; JANNOTT, SchmidtFSchr. S. 407 f.; ALBRECHT, HdV S. 816; ALBRECHT/SCHWAKE, HdV S. 651).

Die Abweichung des tatsächlichen vom erwarteten Schadenverlauf kann verschiedene Ursachen haben. Man unterscheidet üblicherweise als Bestandteile des versicherungstechnischen Risikos das Zufalls-, Änderungs- und Irrtumrisiko; dazu näher BOETIUS, Handbuch Anm. 110.

#### 5. Preisgestaltung

22

Es gibt grundsätzlich zwei Formen der Prämiengestaltung (s. dazu ausführlich § 21 Anm. 12 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 471): Die variable Prämie, bei

welcher der jeweilige Schadenaufwand während des maßgeblichen Ausgleichszeitraums anteilig voll auf die Versicherten der betreffenden Gefahrengemeinschaft umgelegt wird („reines“ Umlageverfahren), und die feste Prämie, bei welcher nur der durchschnittliche, wahrscheinlich zu erwartende Schadenaufwand auf die Versicherten der fraglichen Gemeinschaft umgelegt wird. Den versicherungstechnischen Ausgleich innerhalb des maßgeblichen Zeitraums herzustellen, ist im Falle der variablen Prämie gewiß – so daß beim VU kein versicherungstechnisches Risiko verbleibt – und im Falle der festen Prämie ungewiß; das versicherungstechnische Risiko liegt letzterenfalls in vollem Umfang beim Versicherer. Das Umlageverfahren ohne Nachschußpflicht, aber mit Prämienrückerstattung stellt eine Mischform dar. Das System der festen Prämie bildet den Regelfall in den von Aktiengesellschaften und öffentlich-rechtlichen Versicherern betriebenen Zweigen der Schaden- und Unfallversicherung; das Umlageverfahren (mit und ohne Nachschußpflicht) ist für VVaG typisch. Zur Preisfindung s. BOETIUS, Handbuch Anm. 116.

## 23 6. Versicherungsmathematik

Wo es um den versicherungstechnischen Ausgleich von Prämien und Schäden geht (1. Leistungsstufe) und wo in diesem Zusammenhang die künftigen Versicherungsleistungen zu ermitteln sind, gewinnt die Versicherungsmathematik bilanzrechtliche Bedeutung.

**Parallelwertung versicherungstechnischer Vorgänge** (s. Anm. 26 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 142): Künftige Versichererleistungen müssen bezogen auf das Kollektiv der Gefahrengemeinschaft sicher oder wahrscheinlich sein, sollen sie im Stadium der 1. Leistungsstufe bilanziell berücksichtigt werden können. Denn in der Parallele des allgemeinen Bilanzrechts kommt die Passivierung als Verbindlichkeit oder Rückstellung nur in Betracht, wenn die künftige Leistung sicher oder wahrscheinlich ist.

**Bewertung:** Der Wert eines Bilanzpostens kann *berechnet* oder *geschätzt* werden, wobei die Schätzung gegenüber der Berechnung das subsidiäre Verfahren der Wertermittlung darstellt. Die Berechnung einer Schuld wird meist deren Gewißheit begründen und damit zu einer Passivierung als Verbindlichkeit führen. Schätzung setzt dagegen Ungewißheit über Grund oder Höhe einer Schuld voraus (ist daher subsidiär), sie ermittelt einen Wahrscheinlichkeitswert und führt damit zu einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten.

Im Stadium der 1. Leistungsstufe ist die Versicherungsmathematik ein Instrument, die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme und damit den zutreffenden Rückstellungswert zu ermitteln; je nach Anwendungsgebiet wird mit deterministischen oder mit stochastischen Modellen gearbeitet. In der bilanzrechtlichen Literatur und Rspr. wird häufig ein Unterschied zwischen der (versicherungsmathematischen) *Berechnung* eines Rückstellungswerts und seiner bloßen *Schätzung* formuliert. Aus rein mathematischer Sicht gibt es diesen Unterschied nicht. Der Unterschied, der gemeint ist, besteht in der Anwendung unterschiedlicher Modelle auf Sachverhalte, die sich risikoseitig in den schwankenden und streuenden Daten sehr unterscheiden. Bei der Ermittlung versicherungstechnischer Rückstellungen im Stadium der 1. Leistungsstufe sollte auf die Verwendung des Begriffspaars „Berechnung/Schätzung“ im Interesse mathematisch-begrifflicher Korrektheit verzichtet werden. Soweit in Literatur und Rspr. von „Berechnung“ gesprochen wird, handelt es sich um die Anwendung deterministischer Modelle;



soweit in der 1. Leistungsstufe der Ausdruck „Schätzung“ verwandt wird, wird auf stochastische Modelle aufgebaut.

Zur Bedeutung der Versicherungsmathematik für die Rückstellungsbildung s. ausführlich BOETIUS, Handbuch Anm. 119 f.

### III. Die Vermögensanlagen des Versicherungsunternehmens

24

Zur Funktion der Vermögensanlagen, zur Bedeutung der nichtversicherungstechnischen Erträge, zum Begriff des technischen Überschusses und zur Abzinsung von versicherungstechnischen Rückstellungen s. ausführlich BOETIUS, Handbuch Anm. 125 ff.

### IV. Der Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung

#### 1. Begriffsbestimmung

25

Versicherungstechnische Rückstellungen sind aus Gründen der Versicherungstechnik zurückgelegte Beträge. Aus versicherungstechnischen Gründen werden Beträge dann zurückgelegt, wenn sie dazu *bestimmt* sind, für die Gefahrgemeinschaft bzw. die einzelnen versicherten Wirtschaftseinheiten verwendet zu werden (s. Anm. 20; ähnlich schon RFH v. 24. 3. 25, RFHE 16 S. 31 ff., 39: „Durch ihre Zweckbestimmung“ und „durch die besondere Technik des Versicherungsbetriebes geforderte“ Beträge) oder an diese wegen des Risikoverlaufs zurückzufließen (Beitragsrückerstattung und Beitragsermäßigung). Für die Gefahrgemeinschaft und deren Mitglieder werden die Beträge dann verwendet, wenn die den Aufwand verursachenden Tätigkeiten des Versicherers im unmittelbaren Interesse der Gefahrgemeinschaft bzw. der VN liegen. Tätigkeiten im lediglich mittelbaren Interesse der Gefahrgemeinschaft/VN, die keinen spezifisch versicherungsgeschäftlichen Bezug haben, bleiben unberücksichtigt, weil es sich um allgemeine Unternehmertätigkeiten handelt und hier die Voraussetzung fehlt, daß die *Versicherungstechnik* Grund für die Ansammlung derartiger Rückstellungen ist.

#### 2. Materielle Betrachtungsweise

26

Der Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung beschränkt sich nicht auf solche Passiva, die im streng bilanzterminologischen Sinn Rückstellungen sind. Bei versicherungstechnischen Rückstellungen kann es sich vielmehr handeln um Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten sowie um Tatbestände, die wirtschaftlich „wie Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten wirken“ (BFH v. 19. 1. 72 I 114/65, BStBl. II S. 392; s. dazu ausführlich Anm. 20 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 107, 197). Überholt sind damit ältere Auffassungen, die den Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung auf Beträge zur Deckung des laufenden Wagnisses beschränkten und zB Schuldverpflichtungen hiervon ausschlossen (zB BFH v. 26. 4. 60 I 177/58 U, BStBl. III S. 311). Entscheidend für den Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung ist nicht die *formelle* Zuordnung zum bilanzrechtlichen Terminus „Rückstellung“, sondern die *materielle* Eigenschaft, aus Gründen der Versicherungstechnik zurückgelegt zu werden.

Indem als versicherungstechnische Rückstellungen alle Tatbestände angesehen werden, die wirtschaftlich wie Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten wirken, wird die Versicherungstechnik in ihrer vollen wirtschaftlichen Bedeutung

rechtlich faßbar in das System des Bilanzrechts eingeordnet. Mit diesem Schritt können versicherungstechnische Vorgänge in einer eigenen, den Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts Rechnung tragenden Betrachtungsweise, jedoch parallel zum materiellen Kern der entsprechenden allgemeinen Bilanzvorschriften gewertet werden. Eine solche bilanzielle „Parallelwertung“ versicherungstechnischer Vorgänge erlaubt es vor allem, die Rückstellungen in der 1. Leistungsstufe richtig zu deuten und zu erfassen.

### 27 3. Keine gesetzlichen Definitionen

Soweit gesetzliche Vorschriften den Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung oder Rücklage erwähnen (§ 56 Abs. 3 VAG aF, § 20 Abs. 1 KStG 1977, § 103 Abs. 2 BewG aF, nunmehr auch Art. 56 EG-VBR, Art. 18 der 3. LebensRL, § 341 e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGB), definieren sie diese nicht; sie setzen das Vorliegen einer versicherungstechnischen Rückstellung (Rücklage) vielmehr voraus und statuieren für bestimmte Fälle der Abziehbarkeit lediglich ergänzende Erfordernisse. Das folgt aus den in diesen Vorschriften genannten Worten „auch insoweit“ bzw. „soweit“. Daher sind etwa die Erforderlichkeit für Leistungen aus Versicherungsverträgen (§ 20 Abs. 1 KStG 1977, § 103 Abs. 2 BewG aF), die Notwendigkeit zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit (§ 56 Abs. 3 VAG aF, § 341 e Abs. 1 Satz 1 HGB) oder die jederzeitige Gewährleistung der Erfüllbarkeit (Art. 56 EG-VBR) nicht schon Begriffsmerkmal der versicherungstechnischen Rückstellung (Rücklage), sondern eine ergänzende Voraussetzung für deren Abziehbarkeit aufgrund dieser Vorschriften.

### 28 4. Versicherungstechnische Rückstellungen in beiden Leistungsstufen

Entsprechend der abgestuften Leistungstechnik (s. Anm. 20) gliedern sich die versicherungstechnischen Rückstellungen in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Charakteristika. Diese typisierende Gruppenbildung schließt nicht aus, daß bestimmte in der 2. Leistungsstufe zu bildende Rückstellungen rechtlich denjenigen der 1. Leistungsstufe gleichstehen, weil sie deren typische Merkmale aufweisen. Dies gilt insbesondere für die *Schadenrückstellungen*, die der 2. Leistungsstufe zuzuordnen sind, soweit sie für *gemeldete* Schäden gebildet werden, und die der 1. Leistungsstufe gleichstehen, soweit sie für *nachgemeldete Schäden* und *Spätschäden* gebildet werden (so zutreffend Erl. v. 26. 8. 81, DB S. 2102).

**Die in der 1. Leistungsstufe** zu stellende Rückstellung ist dadurch gekennzeichnet, daß sie während des Schwebezustands der noch nicht verwirklichten Gefahr die Leistungsfähigkeit des Versicherers für die nicht eingetretenen, aber wahrheitstheoretisch eintretenden Schäden sichern soll. Maßstab für die in diesem Stadium zu bildende Rückstellung ist also die *Gefahr*, dh. die nur auf die Gefahrengemeinschaft als solche beziehbare Summe der insgesamt zu erbringenden Schadenleistungen des Versicherers (vgl. KLEIN/LAUBE/SCHÖBERLE, Anm. 1c zu § 20). In diesem Stadium gelten auch die Funktionsgesetze der Versicherung, die den versicherungstechnisch notwendigen Ausgleich von Schäden und Prämien regeln, nämlich das Funktionsgesetz des Wagnisausgleichs im Kollektiv und das Funktionsgesetz des Wagnisausgleichs in der Zeit (s. Anm. 18 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 97 ff.); letzteres gewinnt im Falle von Groß- und Größtrisiken besondere Bedeutung.

**Die in der 2. Leistungsstufe** zu stellende Rückstellung zeichnet sich dadurch aus, daß sie die konkrete Leistung des Versicherers für den eingetretenen Schaden

decken soll. Maßstab ist hier ausschließlich der eingetretene Schaden in seiner Singularität. Hier spielen die während des Schwebezustands der bloßen Gefahr geltenden Regeln über Schadenwahrscheinlichkeit und versicherungstechnischen Ausgleich keine Rolle mehr. Da der Versicherer im Schadenfall nicht den Wahrscheinlichkeitstheoretisch zu erwartenden, durchschnittlichen Schadenaufwand zu leisten, sondern den konkreten Schaden zu decken hat – auch wenn er höher oder niedriger als der durchschnittliche bzw. kalkulierte Schadenaufwand ist – (vgl. Anm. 20), darf sich die hierfür zu bildende Rückstellung lediglich an dem konkreten Schaden orientieren.

### 5. Keine erschöpfende Aufzählung der versicherungstechnischen Rückstellungen 29

Weil der Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung entscheidend durch die Versicherungstechnik bestimmt wird und somit einen Rückgriff auf versicherungswirtschaftliche, kaufmännisch vernünftige Handlungs- und Beurteilungsweisen erfordert, kann es eine erschöpfende Aufzählung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht geben (RFH v. 13. 3. 30, RStBl. S. 396 ff.; vgl. auch SASSE, S. 294; ZIEGLER, ConcordiaFSchr. S. 206 f.). Auch die Begründung zum RegE für das KStG 1977 ging davon aus, daß die Möglichkeit, aufgrund der allgemeinen Vorschriften eine versicherungstechnische Rückstellung zu bilden, durch die Sondervorschriften nicht eingeschränkt werde. Diese Erkenntnis hatte letztlich dazu geführt, daß im Gesetzgebungsverfahren zum KStG 1977 auf eine gegenüber dem bisherigen Recht detaillierte Regelung der versicherungstechnischen Rückstellungen überhaupt verzichtet worden war. Damit hängt auch zusammen, daß der Gesetzgeber stets darauf verzichtet hat, den Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung zu definieren, was die möglichen Tatbestände für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen naturgemäß eingeschränkt hätte (Anm. 27).

Die im Zuge der EG-Harmonisierung ergangenen neuen Vorschriften des Handelsbilanzrechts bringen dies noch deutlicher zum Ausdruck. § 341 e Abs. 2 HGB erwähnt einige versicherungstechnische Rückstellungen und stellt mit dem Wort „insbesondere“ klar, daß es keine erschöpfende Aufzählung versicherungstechnischer Rückstellungen geben soll (so ausdrücklich Begr. zum RegE, BTDrucks. 12/5587, S. 27).

Die Bildung neuer Arten versicherungstechnischer Rückstellungen ist somit nicht ausgeschlossen, wie Beispiele aus jüngerer Zeit zeigen (Rückstellung für Großrisiken; Rückstellung für drohende Verluste im Versicherungsgeschäft). Die Notwendigkeit, auf diese Öffnungsmöglichkeit zurückzugreifen, ergibt sich inzwischen ein weiteres Mal aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Versicherung von Erdbebenrisiken und ähnlichen Naturkatastrophen, die zur Notwendigkeit einer Kumulrisikenrückstellung führen (vgl. dazu Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 76 ff.).

## D. Geltungsbereich

30

### I. Persönlicher Geltungsbereich

Das Versicherungsgeschäft wird in Deutschland traditionell von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen betrieben (insbesondere Aktiengesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, öffentlich-rechtliche Körperschaften und früher Versicherungsanstalten mit und ohne Zwangs- und Monopolrecht). Bis zum KStG 1934 wurden diese Betriebsformen verschieden besteuert. Privat- und öffentlich-rechtliche VU mit *Gegenseitigkeitscharakter* waren von der Ertragsbesteuerung weitgehend befreit, weil sie nach damaliger Anschauung keine Erwerbszwecke verfolgten und keinen Gewinn erwirtschafteten, den sie nicht ihren eigenen Mitgliedern wieder zukommen ließen, so daß nach den allgemeinen Vorschriften kein stpfl. Einkommen entstand (vgl. RdF v. 25. 7. 36, RStBl. S. 825, Abschn. II 1). Nunmehr werden VU ohne Unterschied der Rechtsform als unbeschränkt ertragsteuerpflichtig behandelt (vgl. dazu § 20 Anm. 7 f.).

31

### II. Sachlicher Geltungsbereich

Obwohl nur § 20 KStG 1977 mit „Versicherungstechnische Rückstellungen“ überschrieben wurde, handelte bis zum Inkrafttreten des VersRiLiG das gesamte 3. Kapitel des KStG von dieser Materie. Auch die in § 21 KStG geregelten Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen sind versicherungstechnische Rückstellungen. Davon ging auch die Begründung zum RegE aus, der der allgemeinen Vorschrift für versicherungstechnische Rückstellungen (§ 19 Abs. 1 RegE = § 20 Abs. 1 KStG 1977) mit den §§ 20–24 RegE „Sondervorschriften für den Bilanzansatz bestimmter versicherungstechnischer Rückstellungen“ folgen lassen wollte. Frühere Versuche, den Begriff der versicherungstechnischen Rückstellungen einzugrenzen auf Beträge zur Deckung des laufenden Wagnisses und Schuldverpflichtungen hiervon auszuschließen (BFH v. 26. 4. 60 I 177/58, BStBl. III S. 311), sind damit gegenstandslos geworden. Andererseits betrafen die im 3. Kapitel des KStG geregelten Sondervorschriften auch nur *versicherungstechnische* Rückstellungen, also weder sonstige Passivposten noch Aktivposten in den Bilanzen von VU.

Mit Inkrafttreten des VersRiLiG ist handelsbilanzrechtliche *sedes materiae* das HGB mit seinen §§ 341 e–341 h, die nach dem Maßgeblichkeitsgrundsatz auch für die Steuerbilanz gelten. §§ 20, 21 KStG beschränken sich – wie sich nun auch aus der geänderten Überschrift von § 20 ergibt – nur noch auf die Schwankungsrückstellungen und die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen.

32–40 Einstweilen frei.

## E. Verhältnis zu anderen Vorschriften

### I. Verhältnis zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen

#### 1. Maßgeblichkeitsgrundsatz

41

Das kstpf. Einkommen wird nach den Vorschriften des EStG und KStG ermittelt (§ 8 Abs. 1 KStG). Die Vorschriften des EStG erklären die handelsrechtlichen GoB für maßgeblich (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 EStG). Diese Maßgeblichkeit gilt für die Bilanzierung im engeren Sinn (dh. ob und welche Bilanzposten dem Grunde nach anzusetzen sind). Soweit handels- oder aufsichtsrechtliche Vorschriften hingegen bewertungsrechtlichen Inhalt haben, binden sie das Steuerrecht in dem Umfang nicht, wie es eigene Bewertungsvorschriften enthält; denn steuerrechtliche Bewertungsvorschriften gehen allen übrigen vor (§ 5 Abs. 6, § 6 EStG). Soweit das Steuerrecht dagegen die Frage der Bewertung nicht oder in ausfüllungsfähiger Weise regelt, bleibt für sonstige Bewertungsvorschriften Raum (BFH v. 25. 9. 68 I 52/64, BStBl. II 1969 S. 18).

Die für die Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG maßgebenden GoB müssen nicht für alle Unternehmen einheitlich sein, sondern können von Unternehmenszweig zu Unternehmenszweig entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen und Gegebenheiten differieren (BFH v. 25. 9. 68 I 52/64 aaO; vgl. ferner DÖLLERER, BB 1965 S. 1405), was sich für die Versicherungswirtschaft ua. auch in den speziellen handelsrechtlichen Bilanzierungsbestimmungen aufgrund des BiRiLiG und VersRiLiG niederschlägt. Damit gibt es zwar unterschiedliche Ausprägungen der GoB, jedoch kein steuerliches Sonderrecht bestimmter Unternehmenszweige, weil die Buchführungsgrundsätze *aller* Unternehmen ordnungsgemäß sein müssen. Tatbestände, die nur in bestimmten Wirtschaftszweigen aufgrund der speziellen Geschäftsarten auftreten, müssen zwingend zu einer entsprechenden steuerlichen Berücksichtigung führen. Insofern wirkt es eher gekünstelt, wenn zwischen besonderen GoB und steuerlichem Sonderrecht ein unverträglicher Gegensatz gesehen wird.

Aus dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung folgt unmittelbar, daß in der Handelsbilanz ausgewiesene Wertansätze in der Steuerbilanz nicht überschritten werden dürfen. § 20 Abs. 1 Satz 2 KStG 1977 hatte diesen Grundsatz für versicherungstechnische Rückstellungen noch einmal ausdrücklich wiederholt. Dies wäre überflüssig gewesen, soweit solche Rückstellungen bereits aufgrund der allgemeinen steuerlichen Vorschriften (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1) gebildet werden. Weil jedoch § 20 Abs. 1 Satz 1 KStG 1977 aufgrund seiner subsidiären Funktion die Möglichkeit eröffnete, versicherungstechnische Rückstellungen über die allgemeinen bilanzsteuerlichen Vorschriften hinaus zu bilden, mußte es als zweckmäßig erscheinen, den Maßgeblichkeitsgrundsatz auch für diejenigen versicherungstechnischen Rückstellungen zu verankern, die steuerlich zweifelsfrei erst aufgrund dieser Sondervorschrift gebildet werden können. Im Rückschluß gibt damit das Gesetz selbst einen wichtigen Hinweis auf die erweiternde Funktion des § 20 Abs. 1 Satz 1 KStG 1977. Das VersRiLiG konnte § 20 Abs. 1 KStG 1977 aufheben, weil die erweiternde Grundsatzvorschrift für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen nunmehr in das HGB selbst aufgenommen worden war (§ 341 e Abs. 1 Satz 1 HGB) und damit der Maßgeblichkeitsgrundsatz schon auf diese Weise gesichert war (Ber. des Rechtsaussch. zum RegE VersRiLiG, BTDrucks. 12/7646, S. 7).

Werden Rückstellungen nicht im erforderlichen Umfang gebildet, führt dies zu einer Unterbewertung und damit zu einer insgesamt überbewerteten Vermögenslage. Dies würde zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses nach § 256 Abs. 5 AktG führen. Da eine nichtige Handelsbilanz nicht Grundlage einer Steuerbilanz sein kann, darf diese unterbewertete Rückstellungen nicht zugrunde legen.

## 42 2. Allgemeine handelsrechtliche Grundsätze

Ausgangspunkt auch der steuerlichen Betrachtung ist zunächst das Handelsrecht. Auf versicherungstechnische Rückstellungen anzuwenden sind vor allem die allgemeinen Vorschriften über Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten sowie bisher § 56 Abs. 3 VAG und künftig §§ 341 e–§ 341 h HGB:

**Rechnungsabgrenzungsposten:** § 250 Abs. 2 HGB, den § 341 e Abs. 2 Nr. 1 HGB für Beitragsüberträge noch einmal aufnimmt, wirkt sich ertragsteuerlich schon deshalb unmittelbar aus, weil § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG diese Bestimmung ausdrücklich wiederholt und damit ihre Eigenschaft als GoB unterstreicht.

**Rückstellungen:** Die grundsätzliche Vorschrift des § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB gibt einen handelsrechtlichen GoB wieder, der nach dem Maßgeblichkeitsgrundsatz auch im Steuerrecht gilt (so ausdrücklich BFH v. 19. 1. 72 I 114/65, BStBl. II S. 392). Zunächst ist es ein GoB, daß (sichere) Verbindlichkeiten passiviert werden *müssen*; denn ohne die Passivierung würde der Kaufmann sein Vermögen unrichtig darstellen. Die Passivierungspflicht ist dementsprechend ausdrücklich in § 242 Abs. 1 HGB verankert.

Die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist vom Tatbestandskern nichts anderes als das Passivum der (gewissen) Verbindlichkeit. In beiden Fällen geht es um eine (bilanziell zu berücksichtigende) *Verbindlichkeit*, deren Höhe durch Bewertung ermittelt werden muß. Der Unterschied zwischen beiden Bilanzposten liegt ausschließlich auf dem subjektiven Gebiet kaufmännischen Wissens (Gewißheit/Ungewißheit der Verbindlichkeit). Lediglich soweit dieser Unterschied reicht, können bei der Wertermittlung unterschiedliche Verfahren gerechtfertigt sein. Im übrigen sind gewisse und ungewisse Verbindlichkeiten nach denselben Grundsätzen zu passivieren (so ausdrücklich BFH v. 19. 1. 72 I 114/65 aaO). Die Passivierungspflicht ungewisser Verbindlichkeiten in Form von Rückstellungen ist folglich auch ein GoB. Es gebietet die kaufmännische Vorsicht, auch solche Verbindlichkeiten als das Aktivvermögen belastend bilanziell zu kennzeichnen, aus denen der Kaufmann wahrscheinlich in Anspruch genommen werden wird. Steht die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme fest, hat der Kaufmann kein Passivierungswahlrecht, weil er im Falle des Nichtausweises solcher wahrscheinlichen Verbindlichkeiten seine Vermögenslage zu günstig darstellen würde.

**Besonderheiten der Versicherungswirtschaft:** Die gleichen Überlegungen galten für § 56 Abs. 3 VAG, der trotz seiner mißverständlichen Formulierungen („dürfen auch insoweit gebildet werden, wie“) weder einen rein *bewertungsrechtlichen* (sondern zumindest auch einen im engeren Sinn bilanzrechtlichen) Inhalt hatte noch lediglich ein Bilanzierungs- (und zwar Passivierungs-) *Wahlrecht* einräumte (s. dazu im einzelnen Anm. 49). Die durch das VersRiLiG eingeführten neuen Vorschriften der §§ 341 e–341 h HGB stellen dies nunmehr mit den Formulierungen „haben zu bilden/sind zu bilden“ ausdrücklich klar.

*Diese drei Voraussetzungen* (GoB, bilanzrechtliche Vorschrift im engeren Sinn, kein Passivierungswahlrecht) müssen wiederum vorliegen, damit das Steuerrecht an

§ 56 Abs. 3 VAG bzw. §§ 341 e ff. HGB gebunden ist: Soweit die Vorschriften einen *bewertungsrechtlichen* Inhalt hätten, wäre das Steuerrecht daran schon wegen des Vorrangs der steuerlichen Bewertungsvorschriften nicht gebunden; soweit sie zwar einen im engeren Sinn bilanzrechtlichen Inhalt hätten, jedoch lediglich ein Passivierungswahlrecht einräumten, wäre das Steuerrecht daran jedenfalls nach der Rspr. des BFH gleichfalls nicht gebunden, weil danach zwar ein handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht steuerrechtlich zur Aktivierungspflicht, jedoch ein handelsrechtliches Passivierungswahlrecht steuerrechtlich zum Passivierungsverbot führen soll (BFH v. 3. 2. 69 GrS 2/68, BStBl. II S. 291; zu dieser Entscheidung DÖLLERER, BB 1969 S. 1445 ff.); würden schließlich die Bestimmungen keinen handelsrechtlichen GoB wiedergeben, fehlte die Maßgeblichkeit nach § 5 Abs. 1 EStG. Diese Zusammenhänge verkennt BFH v. 28. 11. 69 III 95/64 (BStBl. II 1970 S. 236), wenn er die Bindung des Steuerrechts an § 56 Abs. 3 VAG schon deshalb verneint, weil die Maßgeblichkeit für die Steuerbilanz immer dort ihre Grenze finde, wo das Steuerrecht eigene Rechtsnormen enthalte (so BFH aaO unter Berufung auf DÖLLERER, BB 1969 S. 507 und GRASS, StuW 1969 S. 626). In dieser Entscheidung äußert sich der BFH zum ertragsteuerlichen Maßgeblichkeitsgrundsatz, obwohl dieser für die bewertungsrechtliche Entscheidung keine Bedeutung haben konnte. Diese Begründung liegt dann neben der Sache, wenn der bisherige § 56 Abs. 3 VAG wegen § 5 Abs. 1 EStG für die Steuerbilanz maßgeblich war. In diesem Fall enthielt insoweit das Steuerrecht keine eigenen vorrangigen Rechtsnormen.

### 3. Besondere handelsrechtliche Vorschriften über versicherungstechnische Rückstellungen 43

Besondere Vorschriften über die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen sind in verschiedenen gesetzlichen Regelungswerken enthalten, und zwar in § 56 Abs. 3 VAG aF, Art. 25–31, 56–60 EG-VBR, §§ 341 e–341 h HGB (einschließlich der ergänzenden Vorschriften der aufgrund von § 330 Abs. 3 HGB ergangenen §§ 24–32 RechVersV), §§ 11–12 c, 65, 81 c, 81 d VAG (einschließlich der ergänzenden Vorschriften der aufgrund von § 12 c Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 81 c Abs. 3, § 81 d Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnungen), Art. 17, 18, 54 der 3. EG-SchadenRL (mit der Neufassung von Art. 15, 15 a der 1. EG-SchadenRL), Art. 17 der 1. EG-LebensRL (idF von Art. 18 der 3. EG-LebensRL) und § 20 Abs. 1 Satz 1 KStG 1977. Die Bestimmungen verwenden zur Umschreibung der versicherungstechnischen Rückstellungen und ihrer Abziehbarkeit teilweise unterschiedliche Formulierungen, so daß ihre Bedeutung einzeln erschlossen werden muß. Infolge der Neuordnung des Versicherungsbilanzrechts aufgrund der EG-Harmonisierung ist der Inhalt der neuen Vorschriften des HGB auch vor dem Hintergrund der EG-VBR zu untersuchen. Das VersRiLiG ist erstmals auf nach dem 31. 12. 94 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Auch danach wird bei Anwendung des VersRiLiG trotz Aufhebung des § 56 VAG auf die Auslegung seines Abs. 3 weiter zurückgegriffen werden müssen.

### 4. Subsidiarität des Körperschaftsteuerrechts (KStG 1977) 44

§ 20 Abs. 1 Satz 1 KStG 1977 regelt subsidiär nach dem EStG die Abziehbarkeit versicherungstechnischer Rückstellungen. Der erste Absatz „soweit sie nicht bereits ...“ stellt ausdrücklich klar – was bereits aus § 8 Abs. 1 und der dortigen Verweisung auf die Vorschriften des EStG folgt –, daß auf § 20 Abs. 1 Satz 1

KStG 1977 als subsidiäre Bestimmung nur zurückgegriffen zu werden braucht und rechtlich nur zurückgegriffen werden kann, wenn versicherungstechnische Rückstellungen nicht schon nach den Vorschriften des EStG (insbesondere § 5 EStG – s. Anm. 41) abziehbar sind (ebenso BFH v. 19. 1. 72 I 114/65, BStBl. II S. 392 zu § 11 Ziff. 2 KStG 1975: Diese Vorschrift schränke den Ansatz der nach §§ 5, 6 EStG zulässigen Rückstellungen nicht ein): Die Abziehbarkeit versicherungstechnischer Rückstellungen richtet sich zunächst *ausschließlich* nach § 5 Abs. 1 EStG und den GoB und nur in zweiter Linie für den Fall, daß sich ihre Abziehbarkeit aus diesen allgemeinen Vorschriften nicht ergibt, nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KStG 1977.

## II. Verhältnis zu § 56 Abs. 3 VAG aF

### 45 1. Allgemeine Bedeutung

§ 56 Abs. 3 VAG war mit der Aktienrechtsreform 1965 eingefügt worden. Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff der „dauernden Erfüllbarkeit“ ist im Zusammenhang mit den im wesentlichen wortgleichen Begriffen in § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 81 Abs. 1 Satz 5 VAG zu sehen. Die letztgenannten Vorschriften umschreiben generalklauselartig die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts und betreffen – wie sich bereits aus dem Hinweis des § 5 Abs. 2 VAG auf die *künftigen* Verpflichtungen ergibt – zunächst die Eigenkapitalausrustung, Vermögensanlage und Rückversicherungsbeziehungen des Unternehmens sowie allgemein versicherungsaufsichtliche Grundsätze etwa der Spartenrennung, dh. alle Fragen, die das Unternehmensganze berühren. Daneben betreffen diese Vorschriften aber auch die Berücksichtigung des *übernommenen* versicherungstechnischen Risikos, was § 56 Abs. 3 VAG für das Bilanzrecht noch einmal genauer konkretisiert. § 81 VAG regelt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde und verbindet im Rahmen der Finanzaufsicht die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen ausdrücklich („insbesondere“) mit der „Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen“ (§ 81 Abs. 1 Satz 5 VAG).

### 46 2. Ergänzende Funktion

§ 56 Abs. 3 VAG definiert den Begriff der versicherungstechnischen Rückstellung nicht (vgl. Anm. 27). Die Worte „auch insoweit“ sagen zweierlei aus: Zum einen *bestätigen* sie noch einmal die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen aufgrund sonstiger Bilanzierungsvorschriften, nehmen sie diese wiederholend und integrierend in sich auf; zum anderen *ergänzen* sie die sonstigen Bilanzierungsvorschriften und stellen klar, daß in bestimmten Fällen versicherungstechnische Rückstellungen auch unabhängig von den sonstigen Vorschriften gebildet werden können. Aus dieser doppelten Aussage lassen sich Schlußfolgerungen für das formelle und materielle Verhältnis zu den aktienrechtlichen Rückstellungsvorschriften ableiten (s. Anm. 47).

Soweit § 56 Abs. 3 VAG die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen aufgrund sonstiger Vorschriften wiederholend in sich aufnimmt, wird erstmals gesetzlich bekräftigt, was Rspr., Schrifttum und Aufsichtsbehörden stets anerkannt hatten, daß nämlich auch diese der Versicherung eigentümlichen Rückstellungen *versicherungstechnische* Rückstellungen sind (vgl. BFH v. 30. 9. 70 I 124/65, BStBl. II 1971 S. 66; v. 28. 11. 69 III 95/64, BStBl. II 1970 S. 236. SASSE, S. 291, 296; PRÖLSS, Anm. 29 zu § 56).

In seiner das sonstige Bilanzrecht ergänzenden Funktion bezieht sich § 56 Abs. 3



VAG auf diejenigen Rückstellungen, die in der 1. Leistungsstufe gestellt werden müssen oder ihnen gleichstehen (s. Anm. 28). Die in § 56 Abs. 3 VAG angesprochene *dauernde Erfüllbarkeit* kann nämlich überhaupt nur so lange gesichert werden, wie eine latente Schadenswahrscheinlichkeit besteht, die Gefahr noch nicht verwirklicht, der Schaden nicht eingetreten ist; das ist der Zustand der 1. Leistungsstufe. Ist der Schaden eingetreten, kann es insoweit nur noch um die *Erfüllung* der konkreten Verpflichtung gehen. Rückstellungen, die in der 2. Leistungsstufe zu bilden sind und auch nicht denjenigen der 1. Leistungsstufe gleichstehen, werden daher von dieser ergänzenden Funktion des § 56 Abs. 3 VAG nicht erfaßt. Für sie gilt in handelsrechtlicher Beziehung ausschließlich das – von § 56 Abs. 3 VAG zugleich wiederholend in sich aufgenommene – HGB (früher AktG). Zu solchen Rückstellungen der 2. Leistungsstufe gehören beispielsweise außer den Schadenrückstellungen alle für Einzelsprüche der VN gebildeten Passivposten der Lebensversicherung (Deckungsrückstellung mit Rückkaufwert; Rückstellung für gutgeschriebene Überschußanteile), ferner in allen Versicherungszweigen Rückstellungen für Beitragsrückerstattung und für Beitragsermäßigung.

Im Rahmen der 1. Leistungsstufe gilt § 56 Abs. 3 VAG für *alle* versicherungstechnischen Rückstellungen, auch soweit sie terminologisch nicht Rückstellungen im Sinne des geltenden Bilanzrechts, sondern etwa passive Rechnungsabgrenzungsposten sind. Das folgt aus der klarstellenden und rechtserhaltenden Funktion dieser Vorschrift, die für die Zukunft gesetzlich bindend verankern will, was hinsichtlich der Abziehbarkeit bestimmter versicherungstechnischer Passivposten von Versicherungsunternehmen schon bisher – nicht zuletzt aufgrund des RdF-Erlasses v. 25. 7. 36 (RStBl. S. 825) – anerkannt war und nach dem neuen Aktienrecht lediglich Zweifel und Bedenken hätte hervorrufen können. Daß der Aktiengesetzgeber des Jahres 1965 gleichwohl nicht die bisherige Terminologie der Steuerpraxis („versicherungstechnische Rücklagen“) übernahm, sondern von „versicherungstechnischen Rückstellungen“ sprach, dürfte seinen Grund in dem Bestreben des Gesetzgebers gehabt haben, die *Abziehbarkeit* dieser Passivposten zweifelsfrei klarzustellen: Derselbe Gesetzgeber, der die einwandfreie Abgrenzung zwischen (nicht abziehbaren) Rücklagen und (abziehbaren) Rückstellungen schuf, mußte – um die Abziehbarkeit zu betonen und um nicht an die möglicherweise nachteiligen Folgen seiner eigenen Terminologie gebunden zu sein – einen Begriff (Rückstellungen) verwenden, der in diesem Fall der Abziehbarkeit überlieferter Tatbestände wenigstens unzutreffend war.

Soweit sich § 56 Abs. 3 VAG ua. auf Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten im bilanzrechtlichen Sinn bezieht, hat diese Vorschrift gleichwohl für beide Bilanzpositionen nicht dieselbe, sondern eine den Charakteristika der Positionen entsprechende unterschiedliche Bedeutung. Der Unterschied liegt darin, daß im Gegensatz zu den Rückstellungen die Rechnungsabgrenzungsposten einer gesonderten *Bewertung* nicht zugänglich sind, sondern daß sich ihre Höhe unmittelbar aus dem Verhältnis von ausstehender Gegenleistung zur gesamten Gegenleistung ergibt (BFH v. 31. 5. 67 I 208/63, BStBl. III S. 607; v. 17. 8. 67 IV 285/65, BStBl. II 1968 S. 80). § 56 Abs. 3 VAG konkretisiert diesen aus § 250 Abs. 2 HGB folgenden Berechnungsmaßstab und bezeichnet als die *ausstehende Gegenleistung* in der 1. Leistungsstufe denjenigen Betrag, der zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen notwendig ist.

47 **3. Subsidiarität des § 56 Abs. 3 VAG aF**

Soweit Rückstellungen versicherungstechnischer Art bereits aufgrund des allgemeinen Handelsrechts gebildet werden können, kann § 56 Abs. 3 VAG mit diesem konkurrieren.

Die Konkurrenz besteht im Sinne der Subsidiarität, nicht in der Spezialität: § 56 Abs. 3 VAG ist nicht die im Rahmen ihres Anwendungsbereichs das allgemeine Handelsrecht verdrängende Spezialvorschrift für versicherungstechnische Rückstellungen, sondern ergänzt (SASSE, S. 304) subsidiär das allgemeine Handelsrecht, soweit dieses die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen nicht zuläßt. Das ergibt sich sowohl aus den Worten „auch insoweit“, die kennzeichnen, daß versicherungstechnische Rückstellungen *zusätzlich* gebildet werden sollen, wie aus den Motiven, wonach § 56 Abs. 3 VAG lediglich eventuelle Zweifelsfragen klären soll, die sich aus dem AktG im Hinblick auf versicherungstechnische Rückstellungen ergeben könnten (KROPFF, S. 559; vgl. auch SASSE, S. 294), wie schließlich daraus, daß auch für Versicherungs-Aktiengesellschaften grundsätzlich die handelsrechtliche Rechnungslegung gilt. Kraft dieser Ergänzungsfunktion kann § 56 Abs. 3 VAG gegenüber dem allgemeinen Handelsrecht stets nur zu einer *höheren*, nicht zu einer niedrigeren Dotierung führen. Das VersRiLiG stellt dies für § 341 e Abs. 1 Satz 1 HGB – der inhaltsgleichen Nachfolgevorschrift des § 56 Abs. 3 VAG – noch einmal klar (vgl. Begr. zum RegE VersRiLiG, BTDrucks. 12/5587 S. 27).

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 182.

**4. Bilanzrechtliche Bedeutung im einzelnen**48 **a) Grund und Höhe der Bilanzierung**

Die Vorschrift betrifft Grund und Höhe der Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen. Sie faßt in einer Bestimmung zusammen, was früher das AktG mit § 152 Abs. 7 Satz 1 sowie § 156 Abs. 4 und jetzt das HGB mit § 249 Abs. 1 Satz 1 sowie § 253 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 in getrennten Vorschriften sagen. Auch der Ausschlußbericht bezieht § 56 Abs. 3 VAG auf beide Bestimmungen des AktG (vgl. KROPFF, S. 559). Daraus folgt zugleich, daß § 56 Abs. 3 VAG in seiner das Handelsrecht ergänzenden Funktion die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen nach unten *und oben* begrenzt. Wie § 253 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 HGB ist § 56 Abs. 3 VAG auch eine gegen die Bildung unzulässiger stiller Reserven gerichtete Verbotsnorm. Daraus darf jedoch nicht die Unzulässigkeit von *Schätzungsreserven* abgeleitet werden (vgl. SASSE, S. 297). Das hat folgenden Grund: Für die Wertermittlung gibt es zwei Verfahren, der Wert eines Aktivums oder Passivums kann *berechnet* oder *geschätzt* werden (vgl. Anm. 23 sowie BOETIUS, Handbuch Anm. 120). Die Schätzung ist stets ein subsidiäres Verfahren der Wertermittlung; auf sie wird zurückgegriffen, wenn statt eines exakten Berechnungswerts nur ein Annäherungswert ermittelt werden kann. Wegen der nur annäherungsweise Wertermittlung impliziert die Schätzung stets einen Bewertungsspielraum, der im Falle einer Verbindlichkeit bei deren Erfüllung zu Abwicklungsgewinnen oder -verlusten führen kann. Die Möglichkeit des Entstehens von *Schätzungsreserven* ist daher (ebenso wie die Gefahr *negativer Fehlschätzungen*) zwangsläufige Folge der Schätzung selbst und begründet keine unzulässigen stillen Rücklagen (so ausdrücklich Begr. zum RegE AktG 1965 I zu § 146, BTDrucks IV/171 S. 175). Schätzungsreserven können immer dann entstehen,

wenn Schätzverfahren eingesetzt werden, dh. auch bei Anwendung versicherungsmathematischer Modelle (s. BOETTUS, Handbuch Anm. 120).

Für einen Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen – nämlich für die versicherungsmathematisch zu berechnenden Deckungsrückstellungen in der Lebensversicherung, in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung und Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr sowie für die gleich zu behandelnden Renten-Deckungsrückstellungen – schreibt das VAG detaillierte Berechnungsregeln vor (§§ 12 a, 12 c Abs. 1, 65 Abs. 1 VAG iVm. den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen). Diese Vorschriften konkretisieren den aus § 56 Abs. 3 VAG bzw. nunmehr § 341 e Abs. 1 Satz 1, § 341 f HGB folgenden Rückstellungsbedarf auch bezüglich der Höhe und sind damit handels- sowie steuerrechtlich bindend; § 341 e Abs. 1 Satz 2 HGB stellt dies noch einmal ausdrücklich klar.

### b) Kein Passivierungswahlrecht

49

§ 56 Abs. 3 VAG begründet trotz der Formulierung „dürfen“ kein Passivierungs-(Bilanzierungs- oder Bewertungs-)Wahlrecht. An der handelsrechtlichen Passivierungspflicht ändert sich nichts, weil ungewisse Verbindlichkeiten den gleichen Bilanzierungsgrundsätzen unterliegen wie sichere Verbindlichkeiten und weil versicherungstechnische Rückstellungen der 1. Leistungsstufe gegenüber den Verbindlichkeiten kein aliud sind. Aus dem in § 56 Abs. 3 VAG verwendeten Wort „dürfen“ kann nichts Gegenteiliges hergeleitet werden, weil auch § 152 Abs. 7 Satz 1 AktG dieses Wort verwendete und die Passivierungspflicht der allgemeinen handelsrechtlichen Rückstellung unbestritten ist (vgl. SASSE, S. 302). Wie aus der Entstehungsgeschichte hervorgeht, hatte das Wort „dürfen“ in § 152 Abs. 7 AktG nur den Sinn, die *Zulässigkeit* von Rückstellungen (erschöpfend) zu umschreiben, und nicht die weitere Nebenbedeutung, ein Bilanzierungswahlrecht zu begründen. § 145 Abs. 7 Satz 1 RegE AktG 1965 hatte nämlich formuliert: „Rückstellungen dürfen nur für . . . gebildet werden“; hier hatte das Wort „dürfen“ – wie sich aus dem weiteren Wort „nur“ ergibt – ausschließlich den Sinn, die Zulässigkeit von Rückstellungen abschließend zu regeln. Der Bundestag beschloß entsprechend den Ausschußvorschlägen eine geänderte Fassung, in der die Zulässigkeit von Rückstellungen erweitert und demgemäß das einschränkende Wort „nur“ fallengelassen wurde; gleichwohl sollte das Wort „dürfen“ damit nicht die Bedeutung eines Wahlrechts erhalten (vgl. KROPPF, S. 236 f.).

### c) Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung

50

§ 56 Abs. 3 VAG gibt einen GoB wieder, und zwar schon deshalb, weil die Vorschrift eine nach allgemeinem Handelsrecht bestehende Rechtslage klarstellt und die allgemeine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten einen GoB enthält (vgl. Anm. 42). Einen steuerrechtlich verbindlichen GoB formuliert § 56 Abs. 3 VAG im übrigen deshalb, weil diese Bestimmung nur den besonderen Belangen des Versicherungsgeschäfts Rechnung trägt (BFH v. 25. 9. 68 I 52/64, BStBl. II 1969 S. 18). Für die entsprechende steuerrechtliche Vorschrift des § 11 Ziff. 2 KStG 1975 war dies stets anerkannt (vgl. insbes. RFH v. 14. 7. 42, RStBl. S. 1022). Der Kaufmann muß den wirklichen Stand seines Vermögens bilanzieren und daher alle sein Aktivvermögen belastenden Verbindlichkeiten darlegen. Definiert man mit der Rspr. die GoB als diejenigen Regeln, nach denen der Kaufmann zu verfahren hat, um zu einer dem gesetzlichen Zweck entsprechenden Bilanz zu gelangen (BFH v. 31. 5. 67 I 208/63, BStBl. III S. 607; v. 3. 2. 69 GrS 2/68,

BStBl. II S. 291), so folgt auch daraus, daß § 56 Abs. 3 VAG ein GoB ist; denn der Versicherer würde sein Vermögen unrichtig darstellen, wenn er in der 1. Leistungsstufe den auf ihn zukommenden Schadenaufwand nicht ausweisen würde (vgl. HOEFELD, S. 23, 31). Mit der gesetzlichen Regelung der Materie ist einem etwaigen Streit über diese Frage die Grundlage entzogen. Wo nämlich das Gesetz eine bestimmte Bilanzierung ausdrücklich zuläßt, hindert dies die Feststellung, eine solche Bilanzierung entspreche nicht den *Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung*.

51–57 Einstweilen frei.

### III. Verhältnis zum Handelsbilanzrecht (§§ 341 e–341 h HGB)

#### 58 1. Allgemeine Bedeutung

Das VersRiLiG v. 24. 6. 94 hat im Zuge der EG-Harmonisierung des Gesellschaftsrechts unter der Überschrift „Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen“ einen eigenen Unterabschnitt in das HGB eingefügt, der ua. mit dem 4. Titel in §§ 341 e–341 h Bestimmungen über versicherungstechnische Rückstellungen enthält. Wie sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, gelten zunächst die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften des HGB, dh. insbesondere § 249 HGB für Rückstellungen und § 250 Abs. 2 HGB für passive Rechnungsabgrenzungsposten; die §§ 341 e ff. HGB treten – wie aus der Überschrift des Unterabschnitts hervorgeht – *ergänzend* hinzu.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 241 ff.

#### 59 2. Abzinsung

Die Abzinsung versicherungstechnischer Rückstellungen gehört zu den am kontroversesten diskutierten Problemen im Zusammenhang mit der steuerlichen Gewinnermittlung. Neben grundsätzliche Erörterungen treten nunmehr auch ausdrückliche gesetzliche Regelungen (Art. 60 Abs. 1 Buchst. g EG-VBR, § 253 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 HGB), deren Bedeutung im Zusammenhang zu erschließen ist.

Ausführliche Erläuterungen dazu s. BOETIUS, Handbuch Anm. 256 ff.

#### 60 3. Bewertungsgrundsätze

Nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften gelten für versicherungstechnische Rückstellungen die Grundsätze der *Einzelbewertung* (§§ 240 Abs. 1, 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) sowie der *Vorsicht* (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Eine *Gruppenbewertung* kommt in Betracht, wenn gleichartige Risiken vorliegen, deren zahlenmäßig individuelle Behandlung schwierig oder unzumutbar ist (s. dazu ausführlich Anhang zu §§ 20, 21 Anm. 93). Diesen als GoB anerkannten Grundsatz regelt § 240 Abs. 4 HGB idF des VersRiLiG jetzt nicht nur für Gegenstände des Vorratsvermögens und andere bewegliche Vermögensgegenstände, dh. für Gegenstände des Aktivvermögens, sondern auch für Schulden. Entsprechend der bisherigen Bilanzierungspraxis erfolgte insoweit eine ausdrückliche Klarstellung (Begr. zum RegE, BTDrucks. 12/5587, S. 18), der es an sich nicht zwingend bedurft hätte; denn wie die Erwähnung von § 240 Abs. 4 HGB in § 341 e Abs. 3 HGB zeigt, gilt dieser Grundsatz auch für versicherungstechnische Rückstellungen.

Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 259.

**4. Ergänzende Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen** 61

§ 330 Abs. 3 HGB ermächtigt das BMJ zum Erlass von RVO, in die nach § 330 Abs. 3 Satz 4 auch „Vorschriften über den Ansatz und die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere die Näherungsverfahren, aufgenommen werden“ können. Der Wortlaut dieser Ermächtigungsvorschrift („Ansatz und Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“) ist so weit gefaßt, daß er möglicherweise auch Vorschriften zu Grund und Höhe versicherungstechnischer Rückstellungen betreffen könnte. Indessen wäre die Ermächtigungsnorm mit einer solchen Auslegung verfassungswidrig. Nähere Erläuterungen s. BOETIUS, Handbuch Anm. 260.

**IV. Verhältnis zu sonstigen Rechtsgrundlagen** 62

Zur Bedeutung der EG-VBR, des VAG, der 3. EG-SchadenRL und der 3. EG-LebensRL s. ausführlich BOETIUS, Handbuch Anm. 270 ff., 285 ff., 306, 311 f.

